



→ AKTUELLES | RUHESTÄNDLER



Wenn beide Partner im Heim leben

Ist die doppelte Haushaltsersparnis abzuziehen?

Manchmal lässt es sich einfach nicht vermeiden, und ein Umzug ins Heim steht an. Egal ob Pflegeheim, Altenpflegeheim oder in die Pflegeabteilung eines Altenheims oder Wohnstifts – das Leben mit Betreuung ist mit hohen Kosten verbunden.

Doch manchmal zeigt auch das Finanzamt Herz: Erfolgt der Umzug wegen Pflegebedürftigkeit, sind die Kosten wie Krankheitskosten als **außergewöhnliche Belastungen** absetzbar. Hierbei rechnet das Finanzamt noch eine zumutbare Belastung an.

Doch nicht die gesamten Heimkosten sind direkt abzugsfähig. Da beim Leben im Heim die eigenen **Verpflegungs- und Wohnungskosten eingespart** werden, sind die abzugsfähigen Heimkosten um eine so genannte Haushaltsersparnis zu kürzen. Dies aber gilt nur dann, wenn der eigene Haushalt auch aufgelöst wird.

Zwei Partner = doppelte Ersparnis?

Was aber gilt, wenn zwei Eheleute aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit gemeinsam in ein Pflegeheim umziehen und ihren **Haushalt auflösen**? Muss die Haushaltsersparnis dann doppelt abgezogen werden – selbst wenn doch nur ein gemeinsamer Haushalt aufgelöst wurde. Viele Finanzämter handhaben dies so. Doch ist das auch wirklich rechtens?

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

alles andere als günstig. Das sind meist die Kosten fürs Altersheim. Zum Glück können die Ausgaben auch bei der Steuer angesetzt werden. Welche Besonderheit es bei Ehepaaren zu beachten gilt, lesen Sie im nebenstehenden Beitrag.

Weitere Themen in dieser Ausgabe des blickpunkt Steuern sind:

- > Alles energetisch oder was? Sanierung nach Hauskauf sofort abzugsfähig?
- > Rabattpflichtbetrag von Arbeitnehmern: Gibst auch im Ruhestand
- > Übertragung des Zeitwertkontos an die Rentenversicherung: Das sind Ihre Vorteile
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats: Nebenberufliche Übungsleiter

Mehr aktuelle Infos? Folgen Sie uns einfach auf [Twitter](#) oder [Facebook](#). So verpassen Sie keine Chance mehr um Steuern zu sparen.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ AKTUELLES | RUHESTÄNDLER

Das Finanzgericht Nürnberg hatte nun genau diesen Fall zu entscheiden. Und tatsächlich: Die Richter urteilten, dass bei einer pflegebedingten Unterbringung eines Ehepaars die **Haushaltersparnis gleich zweifach** von den abzugsfähigen Heimkosten abgezogen werden muss.

Begründung der Richter

Der Betrag für die Haushaltersparnis dient dem **Ausgleich der ersparten Verpflegungs- und Unterbringungskosten**. Dieser Betrag sei bei Ehepartnern, die gemeinsam in einem Heim untergebracht sind, höher als bei einer Einzelperson. Daher sei eine Haushaltersparnis für jeden Ehepartner abzuziehen (Aktenzeichen 3 K 915/15; Revision VI R 22/16).

Der entschiedene Fall

Die Eheleute zogen in ein Heim. Die Ehefrau war nach einem Krankenhausaufenthalt nicht mehr in der Lage selbständig einen Haushalt zu führen. Der Ehemann war pflegebedürftig in Pflegestufe 2. Der bisherige Haushalt der Eheleute wurde aufgelöst.

Die Kosten für die Heimunterbringung machte das Paar in der Einkommensteuererklärung geltend - abzüglich einer einfachen Haushaltersparnis. Das Finanzamt minderte die abzugsfähigen Kosten jedoch bei jedem Ehepartner um die Haushaltersparnis, sodass nur noch ein geringer Teil der Pflegeheimkosten steuerlich berücksichtigt wurde.

i HINWEIS

Bislang ist noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob die Haushaltersparnis personen- oder haushaltsbezogen gilt. Im Jahre 1990 hatte der Bundesfinanzhof den Abzug einer Haushaltersparnis abgelehnt, wenn die frühere Wohnung des Pflegebedürftigen von dessen Ehepartner weiter bewohnt wird (Aktenzeichen III R 2/86). Daher wird nun eine Klarstellung des Bundesfinanzhofs erwartet (Aktenzeichen VI R 22/16).



WISO steuer: Ratgeber spezial 2016

steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand.



Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2016](#).

Wußten Sie schon, dass ...?



... Alleinerziehende steuerlich gefördert werden – mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

[Unser Expertentipp erklärt Ihnen wie.](#)

+++++ NEWSTICKER +++++

Adoptionskosten nicht absetzbar

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde eines Paares nicht angenommen. Das kinderlos gebliebene Paar wollte Adoptionskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Doch hier mangle es an Zwangsläufigkeit, so die Richter (Aktenzeichen [2 BvR 1208/15](#)).



→ TIPP | IMMOBILIEN



Alles energetisch oder was?

Sanierung nach Hauskauf sofort abzugsfähig?

Ein Hauskauf ohne Renovierung - meist unvorstellbar. So werden beim Erwerb eines gebrauchten Gebäudes oftmals umfangreiche Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Eigentlich sind diese Kosten dann **Erhaltungsaufwand**- und sofort in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Vorausgesetzt, das Gebäude wird weitervermietet.

Doch aufgepasst: Falls die Kosten innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb des Gebäudes höher sind als 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes, gelten sie als anschaffungsnaher **Herstellungsaufwand**. Die ungünstige Folge: Die Ausgaben werden den Anschaffungskosten hinzugerechnet - und mit ihnen einheitlich abgeschrieben.

15 Prozent-Grenze auch bei Sanierungen?

Die Frage ist nun, ob in die 15 Prozent-Grenze auch energetische Sanierungsmaßnahmen einbezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für

- > Wärmedämmung
- > Erneuerung der Außenfassade
- > Erneuerung des Daches
- > Austausch von Fenstern und Türen

Oder sind derartige Ausgaben unabhängig von der 15 Prozent-Grenze sofort und in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig?

++ NEWSTICKER ++

Keine Änderung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Käufers

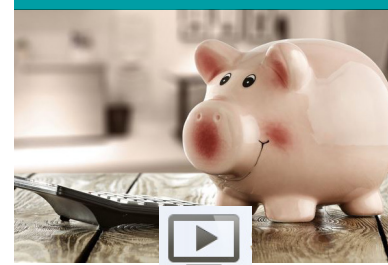
Der Ausfall der Kaufpreisforderung aufgrund der Insolvenz des Käufers bei einem Grundstückskauf führt nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Dies entschieden nun die Richter des Bundesfinanzhofes (Aktenzeichen [II R 39/14](#)).

Die wichtigsten Steuervordrucke 2015 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2015 zum kostenlosen Download.

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).

→



→ TIPP | IMMOBILIEN

Kosten nicht sofort abziehbar

Nun hat aktuell das Finanzgericht Nürnberg gegen die Häuslekäufer entschieden: energetische Sanierungsmaßnahmen an einem vermieteten Gebäude können nicht sofort als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes die Grenze von 15 Prozent der Gebäudeanschaffungskosten überschritten wird.

Denn bei Überschreitung dieser Grenze **mutieren die Kosten zu Herstellungsaufwand**. Und dieser ist nur im Wege der Abschreibung mit zwei Prozent jährlich abziehbar. Dies gilt leider auch für Ausgaben, die „durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang“, etwa aufgrund der Energieeinspar-Verordnung, entstanden sind (Aktenzeichen [4 K 571/13](#)).

So werden Instandsetzungen definiert

Der Bundesfinanzhof hat in drei Urteilen den Begriff der **Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen** konkretisiert: Wenn in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb eines Hauses neben der Instandsetzung weitere Baumaßnahmen durchgeführt werden und die Kosten insgesamt mehr als 15 Prozent der Gebäudeanschaffungskosten betragen, werden auch diese Aufwendungen in die „anschaffungsnahen Herstellungskosten“ einbezogen.

Dazu gehören beispielsweise energetische Sanierungsmaßnahmen, reine Schönheitsreparaturen oder Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft. Folge: Ein **sofortiger Werbungskostenabzug** bei den Vermietungseinkünften ist insoweit **nicht möglich** (Aktenzeichen [IX R 25/14](#), [IX R 15/15](#), [IX R 22/15](#)).

Darauf sollten Sie achten

Wenn Sie nicht aufpassen, werden die Sanierungskosten, die eigentlich auf einen Schlag absetzbar sind, **über 50 Jahre verteilt**. Um diese ungünstige Behandlung zu vermeiden, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Achten Sie darauf, dass Ihre Kosten für Renovierungen, die innerhalb der ersten drei Jahre **begonnen** wurden, **unter der 15 Prozent-Grenze bleiben** (15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes).
2. Alternativ können Sie auch erst mit der umfassenden **Sanierung und Modernisierung nach dem dritten Jahr** beginnen.

+++++ NEWSTICKER +++++

Arztkosten wegen Krankenkassen-Erstattung selbst gezahlt?

Selbst getragene Krankheitskosten zur Erlangung von Beitragsrückerstattungen sind keine Sonderausgaben. Dies entschied nun das Finanzgericht Baden-Württemberg. Es hat selbst getragene Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben anerkannt, da dies der Grundentscheidung des Gesetzgebers widerspreche, Krankheitskosten lediglich als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen (Aktenzeichen [6 K 864/15](#)).

++ NEWSTICKER ++

Übernommene Fortbildungskosten sind kein Arbeitslohn

Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn (Urteil des Finanzgerichts Münster, Aktenzeichen 13 K 3218/13).

Geklagt hatte ein Transportunternehmer. Er übernahm für seine Fahrer die Kosten für vorgeschriebene Fortbildungsmaßnahmen. Das Finanzamt sah in diesen Beträgen steuerpflichtigen Arbeitslohn – und nahm den Unternehmer für die Lohnsteuerbeträge in Haftung.

Zu Unrecht, wie die Richter nun entschieden. Denn der Unternehmer habe ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse an der Übernahme der Kosten.

Die Weiterbildungen dienten nicht nur der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, sondern auch der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs und der Funktionsfähigkeit des Betriebs.



→ TIPP | RUHESTÄNDLER



Rabattfreibetrag von Arbeitnehmern

Gibt's auch im Ruhestand

Rabattfreibetrag ist wahrscheinlich eine Bezeichnung, die die meisten Deutschen noch nicht kennen. Hinter dem sperrigen Wort verbirgt sich jedoch eine durchaus lohnende Steuerbefreiung. Rabattfreibetrag bedeutet nämlich, dass Waren oder Dienstleistungen, die ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses vom Chef erhält, bis zu einem Betrag von **1.080 Euro im Jahr steuerfrei** sind.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Damit es mit der Steuerbefreiung klappt wird lediglich vorausgesetzt, dass der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder erbringt. Es muss sich also um Waren oder Dienstleistungen handeln, die ansonsten auch **zum Gegenstand des Unternehmens gehören**. Weiterhin darf der Bezug dieser Dinge **nicht pauschal versteuert** werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteil steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Der entschiedene Steuerstreit

Vor dem Finanzgerichts München ging es aktuell um einen Ruheständler, der von einer Tochtergesellschaft seines früheren Arbeitgebers **verbilligt Strom** bezog. Das Finanzamt wollte jedoch für den verbilligten Strom den Rabattfreibetrag nicht gewähren, sondern die Vergünstigung komplett als zu versteuernden, geldwerten Vorteil ansetzen.

Wußten Sie schon, dass ...?



... die Anlage St für Selbständige wegfällt? Bisher musste sie alle drei Jahre ausgefüllt werden – nicht so 2016. Auch für die Zukunft gilt: Ein Formular weniger auszufüllen.

++ NEWSTICKER ++

Geistheilerin unterliegt Umsatzsteuer

Die Umsätze einer Geistheilerin, die Seminare anbietet, unterliegen der Umsatzsteuer. Sie sind nicht als so genannte Heilbehandlungen steuerfrei. Dies entschied nun das Finanzgericht Stuttgart.

Geklagt hatte eine Schweizerin, die in Deutschland Seminare anbietet, die sich mit esoterischen Praktiken befassen.

Da sie dachte, diese seien steuerfrei, erklärte sie diese nicht dem Finanzamt. Falsch gedacht. Denn für die Steuerfreiheit sei Voraussetzung, dass die Klägerin eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche Leistungen erbringe- und dafür eine erforderliche Qualifikation besitze.

Doch ihr fehle es schon an der erforderlichen Berufsqualifikation. Nach den Aussagen der Klägerin beruhe ihre Fähigkeit zum Heilen auf Talent und nicht auf einer Ausbildung im eigentlichen Sinne. Leider nicht ausreichend für die Richter des Finanzgerichts Stuttgart (Aktenzeichen [14 K 1338/15](#)).



→ TIPP | RUHESTÄNDLER

Die Begründung des Fiskus: Einmal wurde der Strom nicht direkt vom früheren Arbeitgeber bezogen und zum anderen kann der Rabattfreibetrag nur in einem aktiven Dienstverhältnis gewährt werden.

Klare Entscheidung des Gerichts

Dieser Auffassung widersprechen jedoch die Richter des Finanzgerichts München vehement. Zunächst erklärt das Gericht, dass auch der elektrische Strom als Ware gelten kann. Auch sehen die Richter kein Problem darin, dass der Strom nicht direkt vom früheren Arbeitgeber geliefert wurde.

Konkret urteilen sie dazu: Dem Rabattfreibetrag unterliegt auch die verbilligte Lieferung elektrischen Stroms an ehemalige Arbeitnehmer eines Stromnetzbetreibers durch eine Tochtergesellschaft, da der Stromnetzbetreiber bei wertender Betrachtung als Hersteller des von seinem ehemaligen Arbeitnehmer bezogenen Stroms anzusehen ist.

Aktive Tätigkeit nicht nötig

Hervorzuheben an der Entscheidung aus München ist, dass die Richter es beim Rabattfreibetrag als vollkommen unerheblich einordnen, ob der Arbeitgeber den Sachbezug während der aktiven Tätigkeit des Arbeitnehmers oder **während des Ruhestands zu Versorgungszwecken** gewährt. Dies ermöglicht im Endeffekt, dass Ruheständler auch noch vom Rabattfreibetrag profitieren können.

Zu guter Letzt noch eine positive Besonderheit aus verfahrensrechtlicher Sicht: eine **Revision wurde nicht zugelassen** – somit ist die Entscheidung so gut wie endgültig. Es sei denn, binnen der nächsten Monate wird noch eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Dies bleibt es nun abzuwarten.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbständige
- Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

+++++ NEWSTICKER +++++

Umzug: Höhere Pauschale ab März 2016

Berufliche Umzüge kann man als Werbungskosten absetzen – oder von Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen. Die Pauschbeträge hierfür wurden nun angehoben. (Maßgeblich ist hier der Tag, an dem der Umzug beendet wurde).

So hoch ist die Umzugskostenpauschale

Umzug	Pauschale für Verheiratete	Pauschale für Ledige	Erhöhungsbetrag für weitere Personen
10.03.2015 - 29.02.2016	1.460 Euro	730 Euro	322 Euro
01.03.2016 - 31.01.2017	1.493 Euro	746 Euro	329 Euro
ab 01.02.2017	1.528 Euro	764 Euro	337 Euro



NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe



Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Übertragung des Zeitwertkontos an die Rentenversicherung

Das sind Ihre Vorteile

In vielen Firmen können die Mitarbeiter Lebensarbeitszeitkonten bilden. Diese können sie später einmal für längere Freistellungsphasen verwenden können, z. B. für Altersteilzeit, vorzeitiger Ruhestand, Pflegezeit oder einem Sabbatjahr.

Die Konten können gespeist werden mit Überstunden- und Urlaubsabgeltungen, Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen), Teilen des laufenden Arbeitslohns oder freiwilligen zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers.

Wenn das Dienstverhältnis endet

Was aber passiert mit dem Zeitwertkonto und dem Wertguthaben bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses? Nicht immer ist es möglich, das angesparte Wertguthaben auf einen neuen Arbeitgeber zu übertragen. Zum Beispiel weil der neue Arbeitgeber Zeitwertkonten nicht anbietet, der Übertragung des Wertguthabens nicht zustimmt oder sich an die beendete Beschäftigung eine Zeit der Arbeitslosigkeit, Selbständigkeit oder Nichtbeschäftigung anschließt.

In diesen Fällen haben Sie die Wahl:

- > Sie können das Wertguthaben **als so genannten Störfall auflösen und auszahlen** lassen.
- > Oder Sie lassen das angesparte Wertguthaben **auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen**.

Übertragung an die Deutsche Rentenversicherung

Grundvoraussetzung für die Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund ist, dass das Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages **das sechsfache der monatlichen Bezugsgröße übersteigt**. Das ist im Jahre 2016 ein Betrag von 17.430 Euro (West) und 15.120 Euro (Ost).

Ihre Vorteile:

- > Die Übertragung des Wertguthabens vom bisherigen Arbeitgeber auf die Rentenversicherung bleibt im Zeitpunkt der Übertragung **sozialversicherungsfrei und steuerfrei**.
- > **Erst bei Auflösung** des Wertguthabens werden aus den laufenden Auszahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben durch die Rentenversicherung **einbehalten**.
- > Erfolgt die Freistellungsphase als Übergang vom Erwerbsleben zur Altersrente, gilt der **ermäßigte Beitragssatz der Krankenversicherung** (derzeit 14,6 Prozent) plus ggf. kassenindividuellem Zusatzbeitrag, weil Sie keinen Anspruch mehr auf Krankengeld haben.



Wußten Sie schon, dass ...?



ein Umweg auf dem Weg zur Arbeit nicht nur oft Zeit spart – sondern auch Steuern? Wie das funktioniert, sehen Sie [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

Keine Steuerminderung durch Verluste aus Fondspolice

Wird eine Fondspolice mit Verlust verkauft, ist dieser bei der Steuer nicht absetzbar (Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf, Aktenzeichen 1 K 2011/13).



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

> Beträgt der Auszahlungsbetrag nicht mehr als 450 Euro, sind **Pauschalbeiträge und Pauschalsteuer** wie bei einem Minijob zu zahlen (30 Prozent). Die Rentenversicherung führt die Beiträge ab und behält die Steuer ein.

Das sollten Sie beachten

Falls Sie die Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund wünschen, müssen Sie dies durch **schriftliche Erklärung** gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen. Die Erklärung muss der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen nehmen.

Ihr Arbeitgeber überweist das Wertguthaben an die Rentenversicherung. Nach Geldeingang erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Über die Entwicklung des Wertguthabens erhalten Sie jeweils am Jahresende eine Mitteilung.

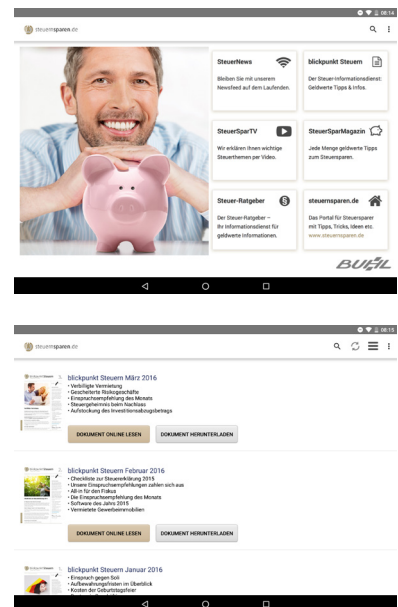
i HINWEIS

Die Übertragung von Wertguthaben erläutert eine Broschüre der Deutschen Rentenversicherung (PDF). Diese können Sie [„hier“](#) herunterladen.



steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Übungsleiterfreibetrag auf für VHS-Dozenten

Vergütungen für Nebentätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder etc. sind bis zu 2.400 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Dazu zählt auch die nebenberufliche Tätigkeit als Dozent an der Volkshochschule (Urteil des Sozialgerichts Gießen, Aktenzeichen [S 18 SO 93/16 ER](#)). Das Merkmal einer begünstigten Tätigkeit ist es, auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss zu nehmen und ihnen Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln. Dies gilt auch für einen Rentner mit ergänzendem Sozialhilfebezug gemäß SGB XII. Ein Zuverdienst bis zu 200 Euro im Monat bzw. 2.400 Euro im Jahr wird nicht als schädliches Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats (inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunktSteuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

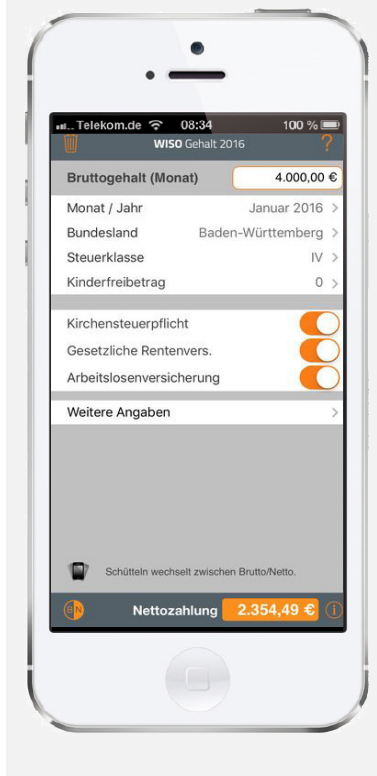
Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Nebenberufliche Übungsleiter
Einspruchsgrund:	Verlustberücksichtigung
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VIII R 17/16

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr steuerfrei.

Werden durch eine solche nebenberufliche Tätigkeit mehr als 2.400 Euro im Jahr eingenommen, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettoglehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Hintergrund zum Sachverhalt

Strittig ist der Fall, in dem die Ausgaben zwar die steuerfreien Einnahmen übersteigen, die Einnahmen jedoch noch im Freibetrag von 2.400 Euro liegen. Die Finanzverwaltung möchte übersteigende Ausgaben nämlich nur dann zur steuermindernden Verrechnung zulassen, wenn sich auch die Einnahmen über dem Freibetrag von 2.400 Euro befinden.

Wer also beispielsweise Einnahmen als nebenberuflicher Übungsleiter von 1.000 Euro hat, dem gegenüber jedoch Ausgaben von 1.500 Euro stehen, soll den Verlust von 500 Euro nicht steuermindernd ansetzen dürfen.

Mehrere positive Urteile

Dem hat jedoch das FG Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 16.6.2015 (Aktenzeichen 3 K 368/14) widersprochen. Nach Meinung der erstinstanzlichen Richter sind Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit auch dann steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Einnahmen den Freibetrag von 2.400 Euro nicht übersteigen.

In diesem Sinne hatte auch bereits in 2011 das FG Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen [2 K 1996/10](#)) geurteilt und klargestellt, dass das Ausgabenabzugsverbot auch dann auf die Höhe der steuerfreien Einnahmen begrenzt ist, wenn diese den Freibetrag nicht erreichen. Mit anderen Worten: Erstinstanzlich wollen die Gerichte den 500 Euro Verlust des obigen Beispiels zum steuermindernden Abzug zulassen. Lediglich die Finanzverwaltung sträubt sich noch, weshalb nun der Bundesfinanzhof die Streitfrage zu klären hat. Betroffene Übungsleiter sollten sich an das Musterverfahren unbedingt anhängen und in entsprechenden Fällen auf die Verlustberücksichtigung drängen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

11.11.2016

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:
Abfindung als Nachlassverbindlichkeit

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung